Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Personelles Zivilschutz

Gestützt auf Art. 33 und Art. 35 bis Art. 36 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SB 520.1) und § 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (EG BZG; RB 520.1) erlässt das Departement folgende Weisungen über Einteilung, Entlassung und Ausschluss von Schutzdienstpflichtigen.

1. Überörtliche Einteilung

1.1 Zur Erreichung ausgewogener Bestände können Schutzdienstpflichtige ausserhalb der Zivilschutzregion, in welcher sie Wohnsitz haben, eingeteilt werden.

1.2 Das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) entscheidet auf Grund der Bestandessituation über die Einteilung der Schutzdienstpflichtigen.

1.3 Das ABA entscheidet auf Antrag des Schutzdienstpflichtigen oder der Zivilschutzorganisation über eine überörtliche Einteilung.

1.4 Die ausserkantonal eingeteilten Schutzdienstpflichtigen unterstehen dem Recht jenes Kantons, in welchem sie Schutzdienst leisten.

2. Einteilung in den kantonalen Personalpool

2.1 Das ABA entscheidet auf Antrag der Zivilschutzorganisation oder der Kursleitung von kantonalen Aus- und Weiterbildungskursen über eine ausserordentliche Einteilung in den kantonalen Personalpool.

2.2 Bei Bedarf kann die Einteilung in den kantonalen Personalpool jederzeit durch das ABA aufgehoben werden.

3. Freiwilliger Schutzdienst

3.1 Wer freiwillig Schutzdienst leisten möchte, reicht bei der Zivilschutzorganisation ein schriftliches Gesuch ein und legt die Einverständniserklärung des Arbeitgebers bei.

3.2 Die Zivilschutzorganisation erbringt den Bedarfsnachweis und stellt den Antrag zur Einteilung an das ABA.

3.3 Das ABA prüft die Voraussetzungen gemäss Art. 33 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) und entscheidet endgültig.

3.4 Die Beurteilung der Schutzdiensttauglichkeit erfolgt im ordentlichen Rekrutierungsverfahren.

3.5 Das Gesuch um vorzeitige Entlassung ist mit einer ergänzenden Begründung beim ABA einzureichen.

4. Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit

4.1 Eingeteilte Schutzdienstpflichtige, welche sich aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage fühlen Schutzdienst zu leisten, können ein Gesuch zur Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit einreichen.

4.2 Das Gesuch ist, unter Beilage eines ausführlichen und auf eigene Kosten zu beschaffenden Arztberichtes und des Dienstbüchleins, beim ABA einzureichen.

4.3 Der militärärztliche Dienst entscheidet abschliessend über die Tauglichkeit der antragstellenden Schutzdienstpflichtigen.

5. Funktionsenthebung

5.1 Von seiner Kaderfunktion kann enthoben werden, wer die zugewiesenen Aufgaben nicht oder nur ungenügend erfüllt, dienstliche Anordnungen nicht befolgt oder die Zurückstufung seiner Funktion beantragt.

5.2 Die Funktionsenthebung ist durch die Zivilschutzorganisation mittels Gesuch beim ABA einzureichen. Das ABA entscheidet endgültig.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. Oktober 2021.

Departement für Justiz und Sicherheit
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

Mitteilung an:
- die Präsidien der Zivilschutzkommissionen
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen
- die Zivilschutzstellen der Zivilschutzorganisationen

Beilagen:
- Anhang 1: Antrag Grad- und Funktionsänderung
- Anhang 2: Antrag Einteilung in den kantonalen Personalpool
- Anhang 3: Vorlage Führungsbericht
- Anhang 4: Antrag vorzeitige Entlassung